

Antwort der Deutschen Kreditwirtschaft auf die Fragen des BMWi zur McKinsey-Studie „Das digitale Wirtschaftswunder – Wunsch oder Wirklichkeit“

Kontakt:

Berit Schimm

Telefon: +49 30 2021- 2111

Telefax: +49 30 2021-19-2100

E-Mail: b.schimm@bvr.de

Berlin, 14. August 2017

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Studie ordnet den Sektor Banken & Versicherungen im vorderen Mittelfeld hinter IT, Dienstleistungen und Medien bezogen auf den Digitalisierungsgrad ein (vgl. Abb. 6). Die im Vergleich zu anderen Ländern angeführte geringere Online-Banking-Quote in Deutschland spiegelt aus Sicht der deutschen Kreditwirtschaft einerseits Verbraucherpräferenzen wider (dies wird deutlich z.B. durch hohe Bargeldaffinität oder auch Sicherheitsbedenken gegenüber Online-/Mobile-Banking), andererseits erschweren zum Teil die rechtlichen Rahmenbedingungen – wie z.B. die begrenzten Möglichkeiten zur Eröffnung einer Geschäftsbeziehung per Fernidentifizierung oder das Schriftformerfordernis bei Abschluss von Verbraucherkrediten – die Implementierung durchgängiger digitaler Geschäftsprozesse.

Aus Sicht der DK wären insofern Rahmenbedingungen wünschenswert, die es großen wie kleinen Instituten ermöglichen, die Digitalisierung in ihren Prozessen und Leistungsangeboten umzusetzen. Hierzu gehört auch eine Ordnungspolitik, die faire Wettbewerbsbedingungen entlang der sich neu bildenden Wertschöpfungsketten gewährleistet. Das deckt sich mit den Aussagen aus der Stellungnahme der Bundesregierung vom 7. Juli 2017 zum XXI. Hauptgutachten der Monopolkommission, in dem sich diese auch zur "Digitalisierung auf den Finanzmärkten" geäußert hat.

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- **Gleiches Geschäft, gleiche Risiken, gleiche Regulierung.**
Unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie und unabhängig davon, ob dieselben Tätigkeiten von klassischen Banken oder Technologieunternehmen ausgeführt werden, sollte eine risikoadjustierte Aufsicht erfolgen. Es darf insbesondere keine Abstriche vom bestehenden Anleger-/Verbraucherschutzniveau geben.
- **Investitionen in die Basisinfrastruktur müssen sich für Banken weiterhin lohnen.**
Einige Wettbewerber gründen Geschäftsmodelle darauf, dass ein Erbringer in der Wertschöpfungskette Leistungen für einen nachgelagerten Akteur ohne Möglichkeit der Bepreisung bereitstellt. Der Anreiz für Modernisierungen der Basisinfrastruktur wird dadurch erheblich eingeschränkt. Ein Beispiel bietet die jüngst novellierte Zahlungsdiensterichtlinie (PSD 2), indem die zur Auslösung einer Transaktion oder zur Erbringung von Services notwendigen Daten aus der Kontoverbindung Dritten zur Verfügung zu stellen sind.
- **Innovationen entlang der Wertschöpfungskette dürfen keine Einbahnstraße sein.**
Es darf Banken und Sparkassen wettbewerbsrechtlich nicht verwehrt werden, ihr Angebot um Fintech-Leistungen an der Kundenschnittstelle zu erweitern und diese im Omnikanalansatz zu vermarkten. Letztlich müssen die Kunden entscheiden, ob sie finanzielle Leistungsbündel oder spezialisierte Einzelleistungen bevorzugen.
- **Schaffung von Interoperabilität durch Standards.**
Die europäische Kreditwirtschaft ist es gewohnt, im Zuge des politisch gewollten einheitlichen Binnenmarktes Abwicklungsstrukturen zu schaffen, die auf gemeinsamen Standards beruhen. Der SEPA-Standard ist hierfür das klassische Beispiel, europaweit verfügbare Instant Payments stellen die kommende Herausforderung dar. Die Entwicklung von Standards, an der sich alle Marktteilnehmer beteiligen, verhindert die mögliche Dominanz eines (globalen) Plattformanbieters als faktischem Standard.
- **Keine Aufweichung des Daten- und Verbraucherschutzes.**
Pflichten und Haftung müssen transparent sein - auch bzw. insbesondere bzgl. globaler Plattformanbieter, für die Finanzdienstleistungen kein eigenständiges Geschäftsfeld, sondern die Grundlage zur Datengewinnung darstellen.
- **Gewährleistung der Sicherheit - analog und digital.**
Rechtssysteme in Deutschland und Europa sollten so ausgestaltet sein, dass Cyberkriminalität in gleicher Weise verfolgt wird wie physische Banküberfälle oder papierhafter Betrug. Da sich Cyberkriminalität gezielt auf digitale Angriffspunkte richtet, gilt es auch hier, die Sicherheit von Finanzsystemen ganzheitlich zu regulieren und zu überwachen. Dabei gilt es von Seiten des Staates nicht die Meldepflichten für die Banken in das Unermessliche auszubauen, sondern vielmehr insbesondere durch internationale Abkommen die Strafverfolgung im virtuellen Raum durchzusetzen.